



Dokumentennummer: ASTRA-D-43023501/729

Weisung betreffend elektronische Abgabe von Plänen und Dokumenten der ausgeführten Werke von Nationalstrassenprojekten der Abteilungen Strasseninfrastruktur ab dem 1. Januar 2026

Vorwort des Direktors

Mit der vorliegenden Weisung wird ein weiterer Schritt in der digitalen Transformation des Bundesamtes für Strassen ASTRA vollzogen. Ein zentraler Teil dieser Entwicklung ist die vollständige Digitalisierung der Nationalstrassen-Planarchive, die in den fünf Filialen der Abteilungen Strasseninfrastruktur Ost und West geführt werden.

Derzeit werden die Metadaten der archivierten Pläne und Dokumente der ausgeführten Werke im Archivierungstool *Digiplan Sofo* erfasst, um sowohl Papierexemplare als auch bereits bestehende Digitalisate effizient zu verwalten.

Als erste, zielgerichtete Neuerung wird die Abgabe der «Pläne und Dokumente der ausgeführten Werke» ab dem 1. Januar 2026 ausschliesslich in digitaler Form erfolgen. Eine physische Ablieferung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorgesehen.

Mit der vorliegenden Weisung werden die Vorgaben und Prozesse der elektronischen Abgabe ab Beginn des Jahres 2026 definiert. Damit erfolgt der offizielle Start der Digitalisierung der Nationalstrassen-Planarchive unseres Bundesamtes.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor



1 Einleitung

1.1 Zweck

Diese Weisung regelt die Abgabe von Plänen und Dokumenten der ausgeführten Werke (PaW/DaW) in formeller Hinsicht. Ab dem 1. Januar 2026 sind diese nur noch in elektronischer Form abzugeben. Die Pflicht zur Abgabe in Papierform wird aufgehoben.

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für die Bau-, Ausbau- und Unterhaltsprojekte der Abteilungen Strasseninfrastruktur.

1.3 Adressatinnen/Adressaten

Diese Weisung richtet sich an die Projektverfasser und Projektverfasserinnen der Bau-, Ausbau- und Unterhaltsprojekte, welche im Auftrag der Abteilungen Strasseninfrastruktur Projekte ausarbeiten und nach deren Realisierung die Pläne und Dokumente der ausgeführten Werke abliefern.

1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Weisung gilt ab dem 1. Januar 2026 für alle neuen und bereits laufenden Projekte ohne Übergangsfrist.

Sämtliche anderslautenden oder dieser Weisung widersprechenden Bestimmungen in anderen Weisungen, Richtlinien, Fachhandbüchern, Projektierungshilfen, IT-Dokumentationen, Dokumentationen, Vorlagen für Infrastrukturprojekte, Ausschreibungsunterlagen oder Vertragsdokumente sowie deren nachgelagerte Vertragsbestandteile sind mit Inkrafttreten dieser Weisung per 1. Januar 2026 aufgehoben. Notwendige Anpassungen sind durch die zuständigen Stellen innert angemessener Frist bzw. anlässlich der nächsten Revision vorzunehmen.

2 Elektronisches Archivierungstool ASTRA

Die Bewirtschaftung der PaW/DaW im Rahmen des Archivs Nationalstrassen erfolgt in den Filialen der Abteilungen Strasseninfrastruktur. Dazu steht jeder Filiale ein Archivierungstool auf MS-Access-Basis mit einer SQL-Datenbank zur Verfügung.

Damit die PaW/DaW von den Projektverfassern abgegeben werden können, wird Ihnen auf elektronischem Weg ein separates Erfassungstool namens *Index Digiplan* zugestellt, worin die erforderlichen Metadaten der einzelnen Digitalisate erfasst und als Paket im ZIP-Format abgegeben werden können.

Die Anleitung zu diesem Prozess wird den Projektverfassern zusammen mit dem *Index Digiplan* zugestellt.

3 Elektronische Abgabe von PaW/DaW

3.1 Abzugebende Digitalisate

Diese Weisung nimmt keine Änderung am Inhalt und/oder am Umfang der abzugebenden PaW/DaW vor. Entsprechend sind alle Bestandteile der vollständigen PaW/DaW – nun ausschliesslich – in Form eines Digitalisats abzugeben.

3.1.1 Formelle Vorgaben

Die Digitalisate sind in den nachfolgenden Dateiformaten abzugeben:

Native Dateiformate	Obligatorisch, CAD-Files immer auch zusätzlich in den Formaten .dxf und .dwg Die abzuliefernden nativen Dateien müssen in einer offenen/bearbeitbaren Version (ohne Schutz) vorliegen. Dies gilt auch für .xls-Dateien mit Makros, die bereits entsperrt sein müssen (ansonsten werden sie vom BIT blockiert).
• Dokumente und Tabellen • Pläne • BIM-Modell	• Natives Format (wie .docx) sowie PDF/A-2U • Natives Format (wie .dgn) sowie .dxf und .dwg • Natives Format (wie .rvt) sowie IFC (gemäss vereinbartem aktuellen Stand der Technik)
PDF	Obligatorisch, von allen PDF-fähigen nativen Dateien, sofern technisch möglich. • Digital geborene Unterlagen ○ Ziel-Format: PDF/A-2U • Nicht digital geborene Unterlagen (Scans) ○ Ziel-Format: PDF/A-2U ○ Empfohlene Auflösung: 300 DPI (gemäss KOST-Empfehlung und archivischer Standardpraxis) ○ Bildkomprimierung: JPEG 2000 ○ Am besten mit OCR, nicht zwingend notwendig und aufwendig bei gewissen Scans.
BIM-Daten: 3D-Fachmodell IFC	Obligatorisch, inklusive aller Nebenfiles wie: • BEP (BIM Execution Plan) – PDF/A) • Modellplan – MS Excel • Elementplan – MS Excel • Punktwolken
Fotos	In .jpeg oder .jpg
Videos	In .mp4
ZIP	Technisch möglich, zur Zusammenfassung mehrerer, gleichartiger Pläne oder Dokumente, ohne eine sachlich nachvollziehbare Gliederung oder Aufteilung. Zum Beispiel Schalungs- und Bewehrungspläne einer Stützmauer oder Entwässerungspläne oder Baulinienpläne eines Streckenabschnittes. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Grösse des ZIP-Files auf zirka 250 bis 500 MB zu beschränken. Ob und wie das ZIP-Format genutzt werden soll, ist anlässlich der Startsitzenz zur Abgabe der PaW/DaW je Struktur der abzugebenden Daten mit dem PL zu definieren.
Weitere	Andere, hier nicht genannte bzw. heute noch nicht bekannte Dateiformate obligatorisch in nativer sowie in einer dannzumal existierenden archivfähigen und allgemein lesbaren Form
Datenträger	Für die Datenabgabe sind ausschliesslich externe Speichermedien zu verwenden, die mindestens einem der folgenden Standards entsprechen: • USB 3.2 Gen 2 (10 Gbit/s) • USB 3.2 Gen 2x2 (20 Gbit/s) • USB4 (20 oder 40 Gbit/s) • Thunderbolt 3 oder 4 (40 Gbit/s) Als Anschluss ist USB-C zu verwenden.

3.1.2 Materielle Vorgaben

Wie in Ziffer 3.1 erwähnt, nimmt diese Weisung keine Änderung am Inhalt und/oder am Umfang der abzugebenden PaW/DaW vor. Alle diesbezüglichen Bestimmungen in anderen Weisungen, Richtlinien, Fachhandbüchern, Projektierungshilfen, IT-Dokumentationen, Dokumentationen, Vorlagen für Infrastrukturprojekte, Ausschreibungsunterlagen oder Vertragsdokumenten sowie deren nachgelagerten Vertragsbestandteilen bleiben von dieser Weisung unberührt und damit unverändert bestehen.

4 Auswirkungen auf bestehende Verträge mit Projektverfasserinnen und Projektverfassern oder laufende Ausschreibungen

Mit Inkrafttreten dieser Weisung ist dessen Inhalt direkt auf alle bestehenden Verträge oder laufenden Ausschreibungen anzuwenden.

Der Wechsel auf die elektronische Abgabe der PaW/DaW ändert zwar den elektronischen Verarbeitungsprozess (früher in der Regel MS Excel, nachher MS Access), ist aber hinsichtlich des anfallenden Aufwands vergleichbar.

Zugunsten der Projektverfasserinnen und Projektverfasser entfällt die physische Produktion der Papierexemplare, was zu einer Aufwandentlastung führt.

Das Inkrafttreten dieser Weisung löst somit keinen Tatbestand aus, welcher zu einer Erhöhung der Vertragssumme führt. Darauf beruhende Nachtragsforderungen sind daher grundsätzlich unberechtigt.
